Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/120d90ed-3366-3b56-9e04-1b981ff191d3

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Gefahrstoffe Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (TRGS 519)
Amtliche Abkürzung	TRGS 519
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Anlage 5 TRGS 519 - Mindestanforderungen für Fortbildungslehrgänge zur Sachkunde nach Nummer 2.7 TRGS 519

Die Fortbildungslehrgänge für Sachkundige nach TRGS 519 Anlage 3 bzw. Anlage 4 sind entsprechend den Anforderungen aus den jeweiligen Anlagen inhaltlich zu gestalten und getrennt durchzuführen.

Teilnahmevoraussetzung: Nachweis der Sachkunde nach Nummer 2.7 dieser TRGS

Lehrgangsdauer: mindestens acht Lehreinheiten à 45 Minuten

Teilnehmerzahl: max. 20 Personen

Inhalte:

1. **Asbest - Verwendung und Eigenschaften** — 1 LE
   - Asbestprodukte und ihre Verwendung ("neue" Fundstellen)
   - Gesundheitsgefahren und Aktuelles aus dem Berufskrankheitengeschehen
2. **Aktuelles aus Vorschriften- und Regelwerk, insbesondere** — 2 LE
   - Asbestverbot nach der REACH-Verordnung, Chemikaliensanktionsverordnung
   - Gefahrstoffverordnung und TRGS 519
   - BGI 664 "Verfahren mit geringer Exposition gegenüber Asbest bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten" incl. Vorstellung neuer Arbeitsverfahren (erforderlichenfalls gewerkespezifisch)
3. **Hinweise zu Verwendungsbeschränkungen** — 1 LE
   - zulässige und unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsweisen, Neuerungen, Beispiele
4. **Technische und Organisatorische Maßnahmen** — 3 LE

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Inhalte:

- Arbeitsweisen gemäß TRGS 519/Baustelleneinrichtung
- Aufgaben der sachkundigen Person
- Gefährdungsbeurteilung und Arbeitsplan/Anzeige der Arbeiten mit Übungen/ Gruppenarbeit)
- Betriebsanweisung und Unterweisung
- Arbeitsmedizinische Vorsorge

5. Persönliche Schutzausrüstung 1 LE

- Auswahl und Anwendung

8 LE

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH